



E26-000520

Gemeindeamt Fohnsdorf

Eingel. 26. Feb. 2026

Zahl: BA 27 FEB 2026

Beilagen

**Das Land
Steiermark****AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

Abteilung 13

Gemeinde Fohnsdorf
Hauptplatz 3
8753 Fohnsdorf**→ Umwelt und
Raumordnung****Referat Bau- und Raumordnung**Bearb.: Bernhard Birhuber
Tel.: +43 (316) 877-2610
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.atBei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-132567/2025-19

Graz, am 19.02.2026

Ggst.: Gemeinde Fohnsdorf, Raumordnung,
FWP 3.21 + ÖEK 4.07 Photovoltaikanlage - Kumpitz
Genehmigungsbescheid

Bescheid

Spruch

Gemäß § 24 Abs. 12 und § 38 Abs. 12 des StROG 2010, LGBI.Nr. 49/2010 werden die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.07 sowie die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.21 der Gemeinde Fohnsdorf in den am 06.10.2025 vom Gemeinderat beschlossenen Fassungen genehmigt.

Begründung

Gemäß § 24 Abs. 9 und 12 und § 38 Abs. 9 und 12 StROG 2010 sind beschlossene Flächenwidmungsplanänderungen sowie Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Landesregierung mit den dazugehörigen Unterlagen zur Genehmigung vorzulegen und hat die Landesregierung über die Genehmigung nach Prüfung mit Bescheid zu entscheiden.

Die rechtliche und fachliche Überprüfung der vorgelegten Flächenwidmungsplanänderung sowie ÖEK-Änderung hat ergeben, dass keine Versagungsgründe nach § 24 Abs. 10 und § 38 Abs. 10 des StROG 2010 vorliegen.

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais
Trauttmansdorff/Urania<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Der Raumordnungsbeirat hat in seiner Sitzung am 12.02.2026 den einstimmigen Beschluss gefasst, der Steiermärkischen Landesregierung die Genehmigung der von der o.a. Gemeinde beschlossenen Flächenwidmungsplanänderung und ÖEK-Änderung zu empfehlen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an

diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Bernhard Birnhuber
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. die **Gemeinde Fohnsdorf, Hauptplatz 3, 8753 Fohnsdorf**,
unter Anschluss des vorgelegten Aktes samt Flächenwidmungsplan (1fach) Örtliches Entwicklungskonzept (1fach) mit dem Auftrag, den Flächenwidmungsplan und das Örtliche Entwicklungskonzept samt Wortlaut ehestmöglich, längstens jedoch binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides kundzumachen. Die Kundmachung kann nach dem beigelegten Kundmachungsmuster erfolgen und hat die Kundmachungsfrist nach der Gemeindeordnung 2 Wochen zu betragen. Die Rechtswirksamkeit der Flächenwidmungsplanänderung sowie der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes beginnt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist. Eine Kopie bzw. Abschrift der Kundmachung mit Anschlags- und Abnahmevermerk ist an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, unter Anführung des Geschäftszeichens zu übersenden,
2. A13 – örtliche Raumplanung in Hause, unter Anschluss einer Ausfertigung zur Archivierung,
3. Malek Herbst Architekten Ziviltechniker GmbH, per Mail, zur Kenntnis.

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-02-24T07:36:24+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	



GEMEINDE FOHNSDORF

STEIERMARK

8753 Fohnsdorf

Hauptplatz 3

Pol. Bez. Murtal

Homepage: www.fohnsdorf.at

E-Mail: gde@fohnsdorf.gv.at

ATU: 28574600

DVR-NR. 0033626

Tel.: 03573/2431 139

Fax.: 03573/2431-107 oder 109

Dokumentenzahl: D/3413/2026

AZ: A/1030/2025

Bitte in der Antwort die Zahl
dieses Schreibens anführen

Sachbearbeiter:

Ing. Georg Ambroschütz
bauamt@fohnsdorf.gv.at

Fohnsdorf, 27.02.2026

Betreff: Beschluss Endfassung FWP 3.0, VF 3.21 „Photovoltaikanlage Kumpitz“
(PV Lanz)

KUNDMACHUNG

gemäß § 38 Abs.12 und Abs.13 StROG 2010, LGBl.Nr. 49/2010 i.d.F. LGBl.Nr. 48/2025, i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 68/2025.

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Fohnsdorf vom 06.10.2025 wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.21 beschlossen und mit Bescheid vom 19.02.2026 vom Land Steiermark, Referat Bau- und Raumordnung – Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz genehmigt.

Die Verordnungen über die FWP-Änderung der Gemeinde Fohnsdorf (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während den Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister:

(Ing. Mag. Volkart Kienzl)

angeschlagen am 2 MAR 2026

abgenommen am 18 MAR 2026

UniCredit Bank Austria AG
Raiffeisenbank:
Stmk. Sparkasse:
BAWAG/P.S.K.:

AT95 1200 0004 8199 9902	(BKAUATWW)
AT56 3834 6000 0900 9879	(RZSTAT2G076)
AT04 2081 5264 0010 0124	(STSPAT2GXXX)
AT12 6000 0000 0798 5654	(OPSKATWW)

Gemeinde Fohnsdorf



21. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0 VF 3.21 „Photovoltaikanlage – Kumpitz“

Projekt-Nr. 2025/01
September 2025



**MALEK
HERBST**

Raumordnung

MALEK HERBST
Raumordnungs GmbH
Körösisstraße 17
A-8010 Graz

T +43(0)316 681 440 F-33
office@malekherbst.com

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnungsplan Flächenwidmungsplan	3
2. Verordnungswortlaut	4
§1 Geltungsbereich	4
§2 Rechtsgrundlage	4
§3 Planungsgrundlagen	4
§4 Änderung im Flächenwidmungsplan	5
§5 Rechtskraft	5
3. Erläuterungsbericht	6
3.1. Planungsbereich	6
3.2. Lage und Gebietsbeschreibung	6
3.3. Öffentliches Interesse und geänderte Planungsvoraussetzungen	7
3.4. Regionales Entwicklungsprogramm	8
3.5. Örtliches Entwicklungskonzept	9
3.6. Flächenwidmungsplan	10
3.7. Projektbeschreibung	11
3.8. Emissionen der Anlage	12
3.9. Oberflächenentwässerungskonzept	12
Umweltprüfung	14
3.10. Änderungsverfahren gemäß §38 StROG 2010	14
4. Anhang	15
- Ausschnitt Kataster, Digitaler Atlas GIS Steiermark	
- Projektbeschreibung vom 21.03.2025	

Verfahrensablauf

Auflagebeschluss	27.03.2025
Auflagefrist	14.04.2025 – 09.06.2025
Gemeinderatsbeschluss	06.10.2025
Genehmigungsvorlage	12.02.2026
Bescheid	ABT 13-132567/2025-19 v. 19.02.2026
Kundmachung / Rechtskraft	02.03.2026 / 18.03.2026

Legende

- DO Dorfgebiet
- Sanierungsgebiet
NG= Naturgefahren
IM= Immissionen
- Verkehrsfläche
- LF Freiland - landwirtschaftlich genutzte Fläche
- Sondernutzung im Freiland - Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage / Photovoltaikanlage mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung Freiland (pva[LF])
- spo Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke (Tennis)
- Versorgungsanlage Sende-/Empfangsanlage
- Hochspannungsfreileitung
- Leitungsschutzzone
- Gerinne
- Wald
- Wasserwirtschaftliche Beschränkung Schutzzone 1
- RW= Rote Gefahrenzone Wildbach
- GW= Gelbe Gefahrenzone Wildbach
- BR= Brauner Hinweisbereich
- Geruchsbelästigung (lt. FWP 3.0)
- Altlastenverdachtsfläche
- Bodenfundstätten
- Landesstraße
- Flugzeugerprobungsbereich Militärflughafen Zeitweg FPB
- Sicherheitszone um einen Flugplatz - Zeitweg
- Katastralgemeindegrenze
- Weg in der Natur

Maßstab 1:5000
0 50 100 150 200



Gemeinde
Fohnsdorf

KG
65015 Kumpitz
derzeitige Ausweisung
Freiland

künftige Ausweisung
Sondernutzung im Freiland -
Energieerzeugungs- und
Versorgungsanlage /
Photovoltaikanlage mit
zeitlich aufeinander folgender
Nutzung Freiland (pva[LF])

Rechtsgrundlage
StROG 2010 idF LGBl 165/2024

Gez. mit Gepr. sv

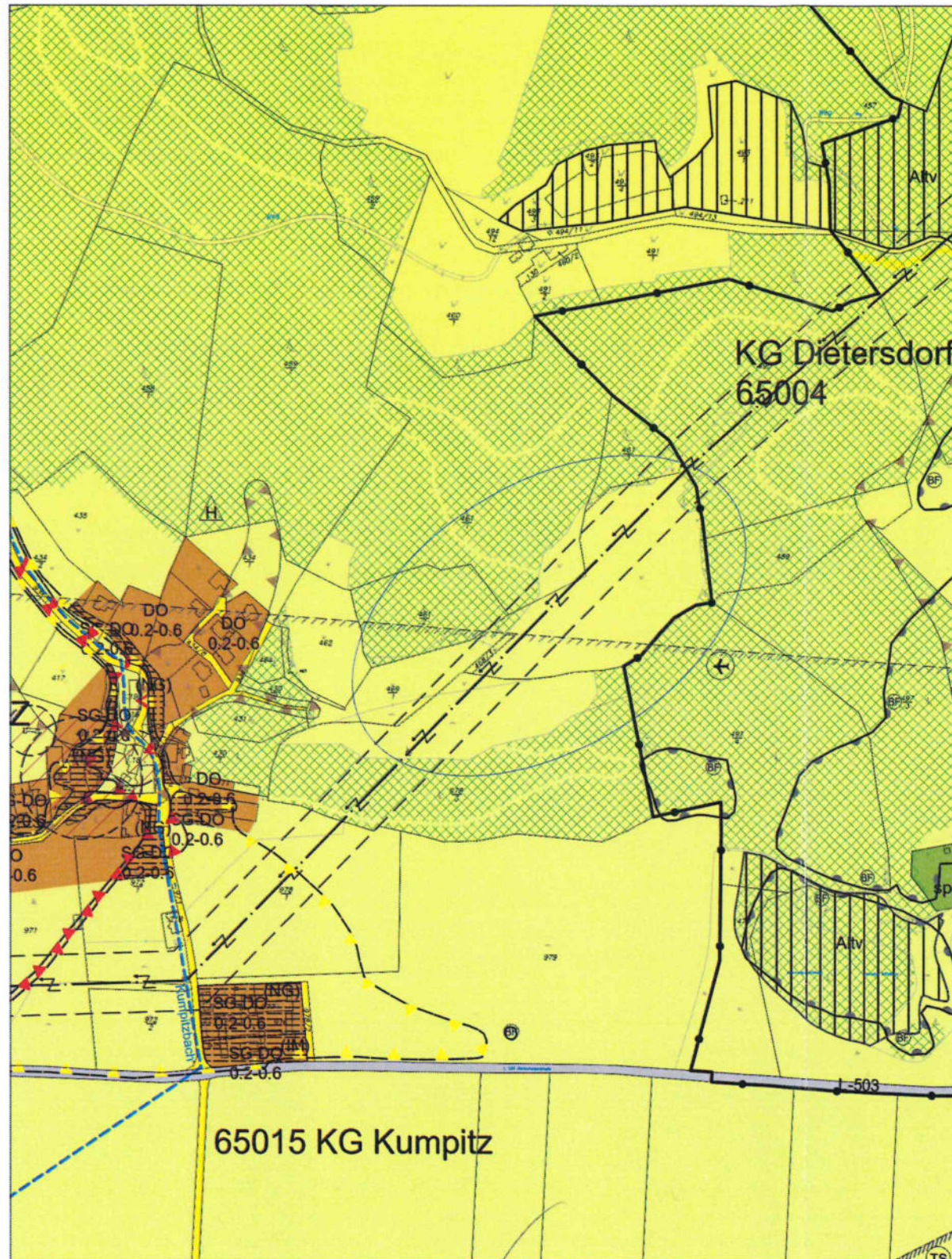
Projekt Nr.
2025/01

Datum der Planerstellung
September 2025

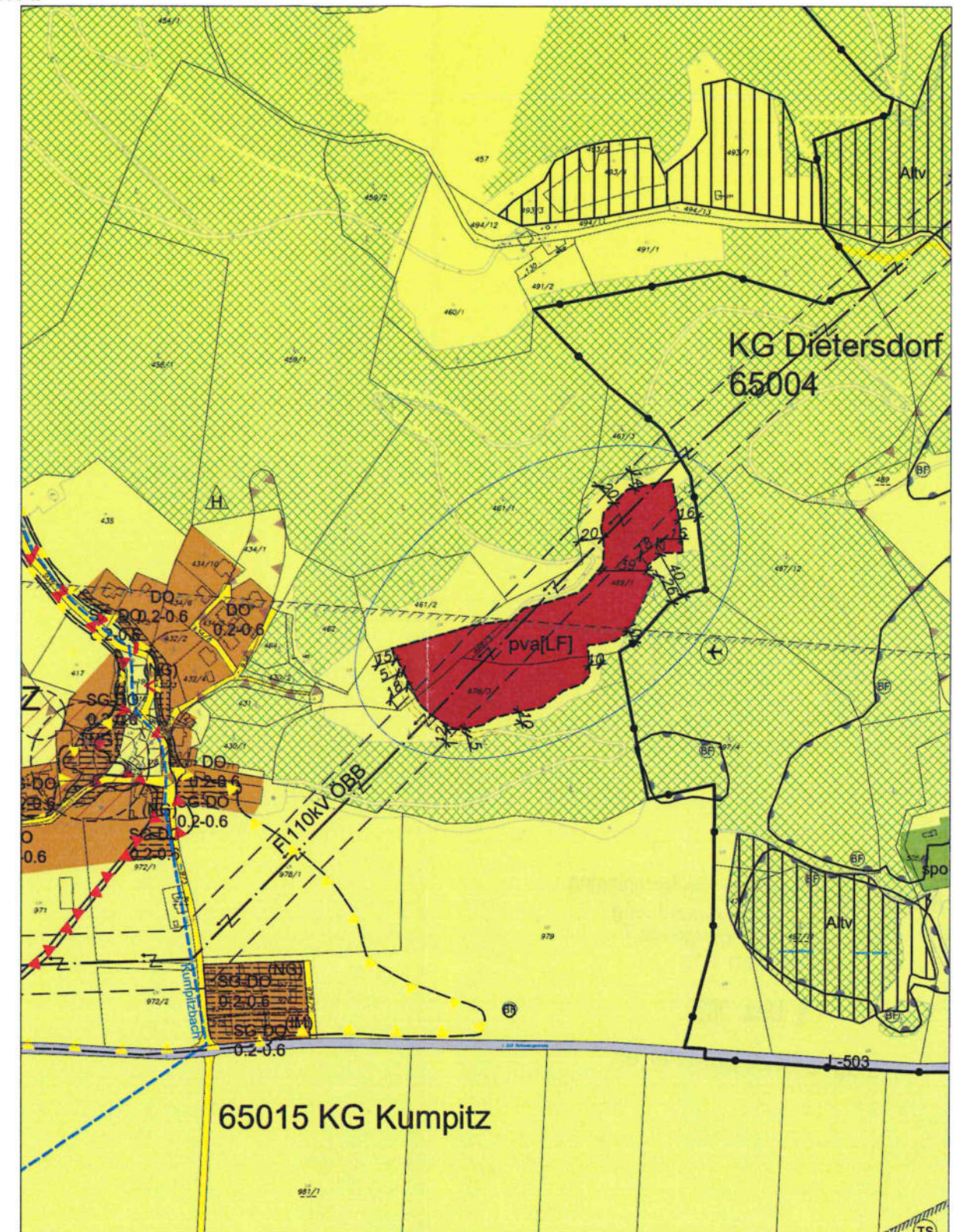
Verordnungsplan

Flächenwidmungsplan - Änderung
3.21 "PVA Kumpitz"

alt



neu



Volkart Kienzl
Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl

MALEK
HERBST

Planverfasser
Raumordnung
Körösistraße 17
A-8010 Graz
+43 (0)316 681 440 F-33
Raumordnungs GmbH
www.malekherbst.com

MALEK
HERBST

2. Verordnungswortlaut

Verordnung über die vom Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf am 06.10.2025 beschlossene
21. Änderung im Flächenwidmungsplan 3.0, VF 3.21 „Photovoltaikanlage – Kumpitz“.

§1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Änderung erstreckt sich auf das Grundstück 468/3 und Teilflächen der Grundstücke 469/1 und 978/3 KG 65015 Kumpitz, in einem Gesamtausmaß von 19.250 m². Sämtliche angeführten Flächenangaben basieren auf einer digitalen Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit.

§2 Rechtsgrundlage

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0, bestehend aus dem Verordnungswortlaut und den planlichen Darstellungen (Alt/Neu Darstellung des Flächenwidmungsplanes), verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH (Projekt Nr. 2025/01, September 2025), basiert auf dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 idF LGBI 165/2024.

Der Erläuterungsbericht stellt einen Bestandteil ohne Verordnungsscharakter dar.

§3 Planungsgrundlagen

- (1) Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes basiert auf dem, mit Bescheid vom 03.05.2007 zu GZ FA13B-10.10-F12-2007-289, genehmigten Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0 idF VF 4.01 a-r (Bescheid 22.07.2009 zu GZ FA13B-10.10-F12/2009-322) und der zeitgleich durchgeführten Änderung VF 4.07 und dem, mit Bescheid vom 17.12.2009 zu GZ FA13B-10.10-F12/2009-335, genehmigten Flächenwidmungsplan 3.0 der Gemeinde Fohnsdorf.



- (2) Die Plandarstellungen basieren auf der vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Digitalen Katastermappe (Stand Oktober 2024).

§4 Änderung im Flächenwidmungsplan

- (1) Das Grundstück 468/3 und Teilflächen der Grundstücke 469/1 und 978/3 KG 65015 Kumpitz, in einem Gesamtausmaß von 19.250 m² gemäß Flächenwidmungsplandarstellung, werden als Sondernutzung im Freiland – Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage / Photovoltaikanlage gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 idgF und der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung als Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung gemäß §26 (2) iVm §33 (1) StROG 2010 idgF (pva [LF]) festgelegt.
- (2) Als Eintrittsbedingung der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung werden die Aufgabe der Nutzung als PV-Anlage und der Abbau der PV-Anlage festgelegt.

§5 Rechtskraft

Nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung tritt die Rechtskraft mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Fohnsdorf
Oktober 2025



für den Gemeinderat
Bürgermeister Ing. Mag. Volkart Kienzl



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Genehmigt nach Maßgabe des Beschlusses:
CZ: ABT13-132567/2025-18
Graz, am 19.02.2026
Beglaubigt *W. D. R. H.*
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter
i.V.: *Bernhard Birnhuber eh.*

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
A13 Umwelt und Raumordnung
8010 Graz, Stempfergasse 7
gesehen am:
19. Dez. 2025
Mag. Gernot Sommer eh.

3. Erläuterungsbericht

zur 21. Änderung im Flächenwidmungsplan 3.0

Verfahrensfall 3.21 „Photovoltaikanlage – Kumpitz“

3.1. Planungsbereich

Der verfahrensgegenständliche Änderungsbereich umfasst das Grundstück 468/3 und Teilflächen der Grundstücke 469/1 und 978/3 KG 65015 Kumpitz, in einem Gesamtausmaß von 19.250 m².

von bisher: Freiland
gemäß §25 (2) Z1 StROG 1974 idF LGBl 47/2007

in: Sondernutzung im Freiland – Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage / Photovoltaikanlage gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 idGF und zeitlich aufeinander folgenden Nutzung als Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung gemäß §26 (2) iVm §33 (1) StROG 2010 idGF (pva [LF])

3.2. Lage und Gebietsbeschreibung

Das Planungsgebiet befindet sich ca. 130 m östlich des Ortsteils Kumpitz auf der ersten Plateaubene der Südflanke des Vormacherberges (Seckauer Tauern), in einer Höhe von ca. 800 bis 830 müA. Der Bereich weist eine Südost- bis Südhanglage auf und ist allseitig von dichten Waldflächen umgeben. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich als Wiesenflächen genutzt.

Im Norden verläuft an der Waldgrenze ein Forstweg, welcher im westlichen Drittel Richtung Süden schwenkt. Dieser Forstweg stellt im Norden und Westen die Grenze der Ausweisungsfläche dar.

In der südöstlichen Ecke des Planungsgebietes besteht ein Feuchtbiotop (ovaler grüner Fleck im u.a. Luftbild), welches erhalten werden soll und von der Ausweisungsfläche ausgenommen wird.

Über das Planungsreal verläuft von Nordost Richtung Südwest eine 110 kV – Bahnstromleitung und bestehen in den Randbereichen zwei Freileitungsmasten.



Ausschnitt aus dem Luftbild, Quelle: Digitaler Atlas GIS Steiermark

3.3. Öffentliches Interesse und geänderte Planungsvoraussetzungen

Basierend auf dem hohen siedlungspolitischen und energieraumplanerischen Interesse der Gemeinde, der guten Standortvoraussetzungen der Grundstücke, den vorgelegten Projektunterlagen und der Erfüllung der Kriterien des Sachbereichskonzeptes, ist das öffentliche Interesse zur Durchführung der erforderlichen Raumordnungsverfahren gegeben.

Da die gesicherte Stromversorgung eine wesentliche Grundlage für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und der Erhaltung als Wohn-, Industrie- und Gewerbestandort und als Nahversorgungszentrum bildet, entspricht die beabsichtigte Ausweisung den Entwicklungszielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und sämtlichen (energie)raumplanerischen Grundsätze.

Durch die vorliegenden geänderten Rechtsgrundlagen (EAG, StROG, Entwicklungsprogramm Erneuerbare Energien - Solarenergie) im Zusammenhang mit der Energieraumplanung im Allgemeinen und der Ausweisung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Speziellen, dem Vorliegen eines 'Sachbereichskonzeptes Energie' und dem Erfordernis zur Unterstützung zur Erreichung der Klimaziele, sind die geänderte Planungsvoraussetzungen als gegeben zu erachten. Ferner entspricht die gegenständliche Änderung den Entwicklungszielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 (idF VF 4.06 „Sachbereichskonzept Energie“) und dem öffentlichen Interesse der Gemeinde.

3.4. Regionales Entwicklungsprogramm

Die Gemeinde Fohnsdorf ist im Regionalen Entwicklungsprogramm (REPRO Obersteiermark West, LGBl 90/2016) als Teilregionales Zentrum festgelegt. Für das Planungsgebiet liegen gemäß REPRO Vorrangzonenplan keine Festlegungen vor und bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Festlegung von Entwicklungsgebieten, Örtlichen Eignungszonen oder Bauland.

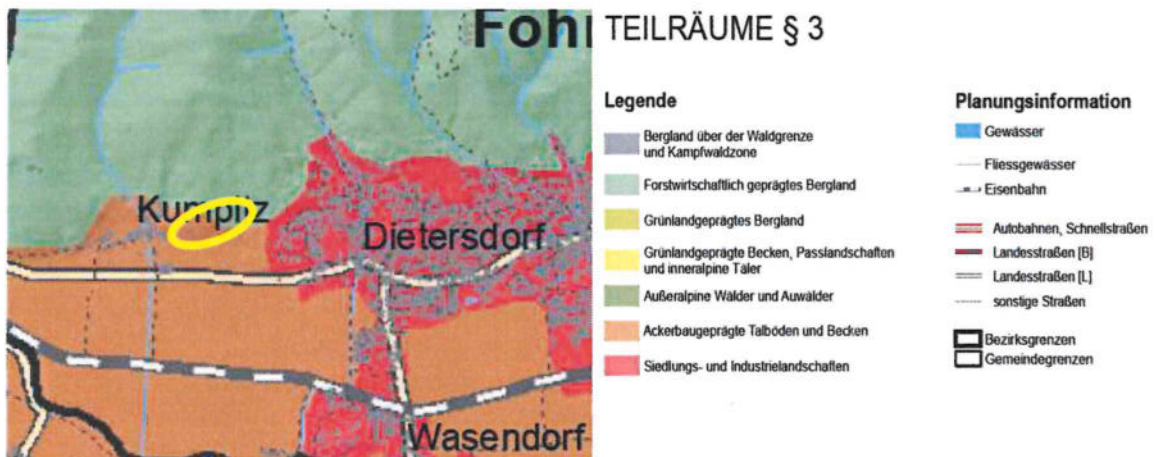


Ausschnitt aus dem Regionalplan des REPRO Obersteiermark West

Teilräume:

Gemäß Teilraumkarte des REPRO Obersteiermark West befindet sich der südwestliche Bereich des Planungsgebietes im Teilraum „Ackerbaugeprägte Talböden und Becken“ und der nordöstliche im Teilraum „Außeralpine Wälder und Auwälder“. Da durch die geplante Ausweisung keine

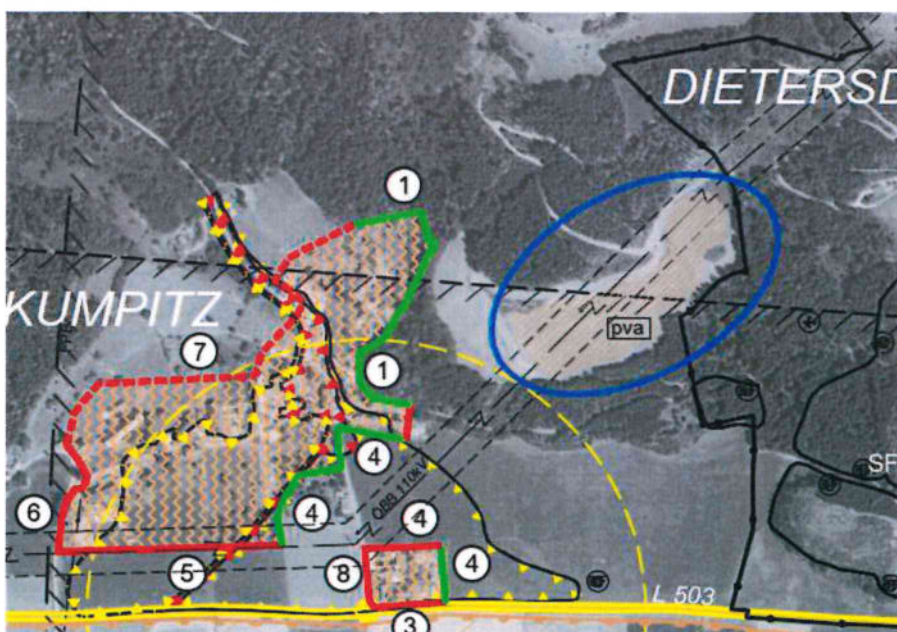
Zerschneidung bzw. Segmentierung landwirtschaftlicher Flächen erfolgt, keine landschaftlichen Strukturelemente oder Waldflächen betroffen sind, Ersatzaufforstungsflächen berücksichtigt werden und Abstandsflächen zu den Waldrändern eingehalten werden, steht die gegenständliche Vorrangzonen / Eignungszonenausweisung nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des REPRO Obersteiermark West.



Ausschnitt aus dem Teilräumeplan des REPRO Obersteiermark West

3.5. Örtliches Entwicklungskonzept

Der gegenständliche Änderungsbereich wird im Örtlichen Entwicklungskonzept im Rahmen eines zeitgleich laufenden Änderungsverfahrens (VF 4.07 „Photovoltaikanlage Kumpitz“) als Örtlichen Vorrangzone / Eignungszone für Energieerzeugung / Photovoltaikanlage (pva) festgelegt.



Ausschnitt aus dem Örtlichen Entwicklungsplan 4.0 mit Stand der zeitgleich durchgeführten 7. Änderung

Die gegenständliche Änderung im Flächenwidmungsplan steht vollinhaltlich im Einklang mit den Entwicklungszielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 (idF VF 4.06 „Sachbereichskonzept Energie“ und 4.07 „Photovoltaikanlage - Kumpitz“) und der Ausweisung im Entwicklungsplan des Örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß der 7. Änderung.

3.6. Flächenwidmungsplan

Der von der Änderung betroffene Bereich wird als Sondernutzung im Freiland – Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage / Photovoltaikanlage gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 idgF und der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung als Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung gemäß §26 (2) iVm §33 (1) StROG 2010 idgF (pva [LF]) festgelegt.

Gemäß dem Stmk. Raumordnungsgesetz ist diese Kategorie wie folgt definiert:

Freiland:

Gemäß §33 (1) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idgF gehören alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen festgelegten Grundflächen zum Freiland. [...]

Sondernutzungen:

Gemäß §33 (3) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idgF sind Sondernutzungen im Freiland Flächen, deren Nutzung aufgrund der besonderen Standortgunst nicht typischerweise einem Baulandgebiet zuzuordnen ist. Als solche gelten unter anderem Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen. [...] Erforderlichenfalls kann die Errichtung von baulichen Anlagen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Auf dem gegenständlichen Änderungsbereich ist die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geplant und steht dies jedenfalls im Einklang mit der Definition der Sondernutzung im Freiland – Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage mit der Zusatzwidmung Photovoltaikanlage (pva).

Innerhalb dieser Sondernutzung dürfen Neu und Zubauten, die für diese Sondernutzung erforderlich sind, errichtet werden. Hierfür ist ein Gutachten eines Sachverständigen hinsichtlich der Erforderlichkeit des geplanten Bauvorhabens einzuholen.

Zur Sicherstellung der Wiederherstellung des derzeitigen Bestandes, nach Aufgabe der Nutzung bzw. Abbau der PV-Anlage der Photovoltaik-anlage, wird eine zeitlich aufeinander folgende Nutzung als Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

3.7. Projektbeschreibung

Auf dem Areal ist eine PV-Freiflächenanlage mit einer Leistung von voraussichtlich 1,56 MWp geplant. Dies entspricht einer Einspeisung von 1.280 MWh/a.

Die Anlage wird mit Einzeltischelementen zu je 20 Modulen bestückt, wobei die Einzeltischneigung mindestens 11° und maximal 25° Winkel betragen wird.

Die vorgesehenen Wechselrichter werden an der Rückseite der Modultische aufgehängt. Die Ableitung erfolgt über eine bissfeste Erdverkabelung zur 0,400/30 kV Kompakt-Trafostation.

Die Energieableitung erfolgt über Erdverkabelung, abgehend unter der Hochspannungsfreileitung der ÖBB, zur bestehenden Trafostation 65015 der Energienetze Steiermark GmbH („Schaltstelle Köck“) auf Gst. 969 KG Kumpitz.

Im Ort Kumpitz ist im Zuge dieser Erdkabelverlegung eine Verstärkung des Niederspannungsnetzes durch die Energienetze Steiermark geplant.



3.8. Emissionen der Anlage

Generell haben Freiflächen-PV-Anlagen sehr geringe Umweltauswirkungen. Während des Betriebes der Anlage fallen Lärm, ausgehend von Transformator und Wechselrichter, sowie Blendung, ausgehend von der Moduloberfläche, an.

Bei den derzeit üblichen Transformatoren liegen die Schalldruckpegel bei ca. 40-50dB. Die Emissionen der Wechselrichter sind stark von der Sonneneinstrahlung abhängig. Bei geringer bzw. keiner Einstrahlung (morgens, abends und nachts) treten nahezu keine Schallemissionen von den Wechselrichtern an. Wechselrichterhersteller geben die Schallemissionen in 1 m Abstand zum Gerät mit max. 65 dB an.

Der Änderungsbereich liegt gemäß Raumordnungskataster innerhalb des Flugzeug-erprobungsbereiches des Militärflugplatzes Zeltweg (grüner Bereich des Instrumentenflugsektors West der Sicherheitszone des Militärflugplatzes Zeltweg).

Für Bauten oberhalb der Erdoberfläche sind die Bestimmungen der Sicherheitsverordnung und des Luftfahrtgesetzes einzuhalten und bedürfen gegebenenfalls einer Ausnahmegewilligung (§92 iVm §§93 und 86 des Luftfahrtgesetzes).

Gemäß den Bestimmungen des §94 (1) des Luftfahrtgesetzes dürfen Anlagen mit optischer (Blendwirkung) und elektrischen Störwirkungen keine Beeinträchtigung von Flugsicherheitseinrichtungen oder Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt verursachen. Es wird daher der Einsatz von blendarmen Modulen und die Einbindung der zuständigen Behörden empfohlen.

Die Nachweisführung der Einhaltung relevanter Richtwerte ist im Zuge nachfolgender Projektgenehmigungsverfahren (detaillierte Blendanalysen gemäß OVE R11-3) zu erbringen. Sollten im Zuge des zu erstellenden Blendgutachtens Richtwertüberschreitungen festgestellt werden, ist die Projektplanung (insbesondere Ausrichtung und Neigung) derart anzupassen, dass bei allen Immissionsorten keine Überschreitungen verbleiben.

3.9. Oberflächenentwässerungskonzept

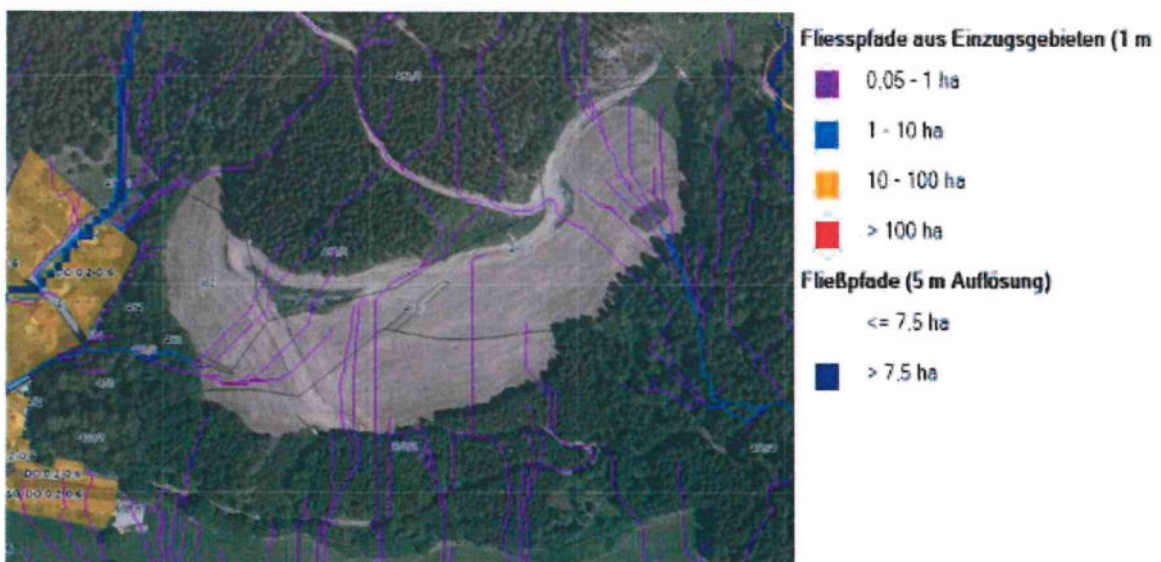
Gemäß der Bodenfunktionsbewertung (GIS Steiermark) weist das Planungsareal im höhergelegenen nördlichen Bereich eine 'geringe Abflussregulierung' auf, der südliche und somit tiefer gelegene Bereich weist jedoch 'hohe Abflussregulierung' auf. Eine Verbringung der Niederschlagswässer ist somit im tiefer gelegenen Bereich der PV-Anlage möglich.

Zur Gewährleistung einer ortsnahe Verbringung der Oberflächenwässer ist ein Oberflächenentwässerungskonzept basierend auf einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung im Zuge der Projektbewilligungsverfahren zu erbringen.

Zur Erzielung einer geordneten Versickerung und/oder Ableitung von Meteorwässern sowie zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des Abflusses von Oberflächenwässer sind die erforderlichen Maßnahmen unter Heranziehung der Qualitätszielverordnungen Chemie Grundwasser und Oberflächengewässer, der ÖNORM B 2506-1, Ausgabe 2013-08-01, der ÖNORM B 2506-2, Ausgabe 2012-11-15, des ÖWAV-Regelblattes 35 und 45, Ausgabe 2015 sowie des DWA-Regelblattes A 138, Ausgabe April 2005 durchzuführen.



Ausschnitt aus der Bodenfunktionsbewertung – Abflussregulierung (GIS Steiermark)



Karte der Fließpfade des Oberflächenwassers im Projektgebiet (Quelle: GIS Steiermark)

Umweltprüfung

Die erforderliche Umweltprüfung erfolgte im Rahmen der parallel laufenden Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.07 „Photovoltaikanlage - Kumpitz“. Somit ist das Kriterium „Abschichtung“ gemäß Prüfschritt 1 des „Leitfaden zur SUP in der Örtlichen Raumplanung“ erfüllt und ist keine weitere Prüfung auf Umwelterheblichkeit erforderlich.

3.10. Änderungsverfahren gemäß §38 StROG 2010

Für die gegenständliche 21. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0 wird gemäß §38 (1) des StROG 2010 idgF ein Auflageverfahren durchgeführt, da gleichzeitig eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. des Entwicklungsplanes durchgeführt werden muss.

Die Entwurfsunterlagen zur gegenständlichen Änderung (Verordnungswortlaut samt Plandarstellungen und Erläuterungen) wurden vom **14.04.2025 bis zum 09.06.2025** im Gemeindeamt und im Amt der Stmk. Landesregierung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

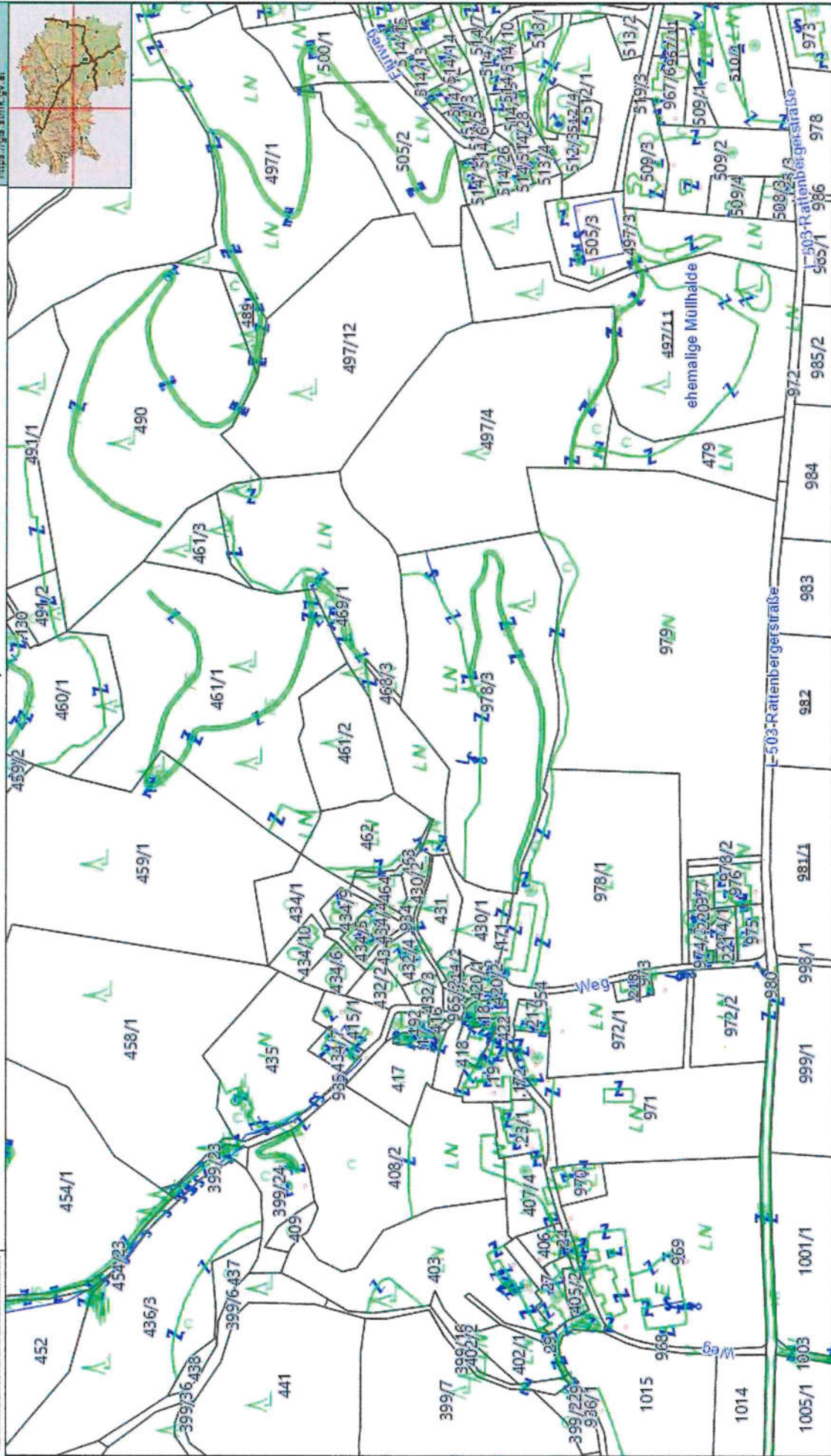
Die Beschlussunterlagen werden gemäß §38 (9) StROG 2010 idgF der Steiermärkischen Landesregierung vorgelegt. Die Rechtskraft dieses Beschlusses bedarf einer Genehmigung durch die Landesregierung.

4. Anhang

1. Ausschnitt Kataster, Digitaler Atlas GIS Steiermark
2. Projektbeschreibung vom 21.03.2025

**Weitere bezug habende Unterlagen siehe im Anhang zu den Verordnungsunterlagen der
ÖEK – Änderung VF 4.07 „Photovoltaikanlage - Kumpitz“:**

1. Stellungnahme des BMLV vom 11.11.2020, GZ: S90978/88-Recht/2020 (1)
2. Netzzusage der Energienetze Steiermark GmbH vom 05.03.2021
3. Zählpunkt f. Einspeiseanlage, Schreiben der Energienetze Steiermark GmbH vom 19.02.2021
4. Ersatzaufforstungsflächen (Planausschnitt), BH Murtal, Bescheid vom 03.06.2022, GZ: BHMT-370935/2022
5. Nutzungsberechtigung öffentl. Gut Gemeinde Fohnsdorf vom 14.02.2024; AZ: A0670/2024
6. Leitungsübersicht (Stand 21.03.2025)
7. Checkliste gem. Leitfaden zur Alpenkonvention





Ing. Ernst Hackenberg
Flurweg 30
A 8753 Fohnsdorf

Abwasser Behördenverfahren Energieerzeugungsanlagen Gutachten Verkehrswege Wasserversorgung Wasserkraftwerke

21.03.2025

PV- Freiflächenanlage

**Kumpitz
Franz Lanz**

Projekt

Kurzbeschreibung

**TECHNISCHES BÜRO
für
Kulturtechnik und Wasserwirtschaft**

Ing. Ernst Hackenberg
Flurweg 30
A8753 Fohnsdorf
ernst.hackenberg@fohnsdorf.at
+43 650 4019834

PV- Einzeltischgröße:

Länge ca. 11,5 m, Breite rund 3,8 m, Fläche rund 44 m²

Einzeltischhöhen:

mindesten 0,8m; maximal 3,5 m

Einzeltischneigungen:

Mindestens 11 °; maximal 25°

Einzeltischabstand in der Reihe:

mindestens 1,5m

Reihenabstand:

mindestens 2,0 m, jede zweite Reihe mindestens 3,5 m

Maximale überbespannte PV- Teilfläche zur jeweiligen Bodenfläche:

rund 49%

Durchschnittlich überspannte PV- Fläche zur Gesamtprojektfläche:

rund 40%

PV- Arealeinzäunung:

Handelsüblicher Wildzaun, Höhe ca. 1,6 m. Abstand des Knotengeflechtes vom Boden ca. 20 cm (niederwilddurchgängig, - Fuchs, Hase, Marder).

PV- Areal Niederschlagwasserhaushalt:

-durch die Aufstellung von kleinen PV- Einzeltischen und den gewählten Abständen optimiert.

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung:

abwechselnde Grünland bzw. Kleinnutztierbewirtschaftung

